

ZR Heinz u.a. – Sachverhalt

MÜLLER
RECHTSANWÄLTIN

An das
Landgericht Berlin
Littenstraße 12 – 17
10179 Berlin

Alexandra Müller
Rechtsanwältin

Kanzlei:
Raoul-Wallenberg-Str. 89
12679 Berlin

Telefon:
030 / 808923

Telefax:
030 / 808925

Internet:
www.kanzlei-müller.de

Eingang LG Berlin 15.04.2019

Berlin, 12. April 2019

Klage

des Herrn Andreas Heinz, Märkische Allee 200, 12679 Berlin,

Klägers,

– Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Alexandra Müller, Raoul-Wallenberg-Str.
89, 12679 Berlin –

gegen

1. den Herrn Fritz Raser, Brückenstraße 80, 51643 Gummersbach,

2. die Spaßauto VersicherungsAG, Sentastraße 4, 22083 Hamburg, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Markus Ehrlich, ebenda,

– Prozessbevollmächtigte für den Beklagten zu 1): Rechtsanwälte Klasse, Spanische Alle 199, 14129 Berlin –

Beklagten.

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage gegen die Beklagten mit den Anträgen,

1. die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner an den Kläger 8.790,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
3. festzustellen, dass die Beklagten verpflichtet sind, als Gesamtschuldner dem Kläger sämtliche künftigen materiellen und immateriellen Schäden aus Anlass des Unfalls vom 09.09.2018 zu erstatten, soweit diese Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind bzw. übergehen werden.

Sollte ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt werden, so wird für den Fall der Fristversäumnis oder des Anerkenntnisses beantragt,

den Beklagten durch Versäumnis- bzw. Anerkenntnisurteil antragsgemäß zu verurteilen.

Begründung:

Am 09.09.2018 gegen 10:00 Uhr war der Kläger mit seiner Ehefrau, Gerda Heinz, im Möbel- und Einrichtungshaus Ikea Spandau, Gewerbehof 10, 13597 Berlin, einkaufen. Als er gerade den Parkplatz mit seinem PKW, Audi A6, B – AA 8595, verlassen wollte, kam es zu einem Unfall mit dem von dem Beklagten gesteuerten Fahrzeug, Mercedes S-Klasse, GM – MB 606. Der Kläger fuhr ordnungsgemäß auf der rechten von 2 Spuren Richtung Ausfahrt des Ikeaparkplatzes mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Plötzlich wechselte der Beklagte von der linken auf die rechte Fahrspur vor den Kläger. Er blinkte weder noch hielt er den Sicherheitsabstand ein, den ein gewissenhafter Fahrer bei einem Spurwechsel eingehalten hätte. Deshalb konnte der Kläger nicht mehr rechtzeitig abbremsen und fuhr dem Beklagten von hinten auf. Das Geschehen wurde von einer Zeugin, Frau Jutta Kamp, beobachtet. Ferner hatte der Kläger eine sog. Dashcam in seinem Fahrzeug installiert. Die Aufnahmen dieser Frontkamera belegen zweifelsfrei, dass der Beklagte ohne zu Blinken und ohne Vorwarnung die Spur wechselte.

- Beweis:**
- 1) Videoaufnahme der Dashcam des Klägers.
 - 2) Zeugnis Gerda Heinz, Märkische Allee 200, 12679 Berlin.
 - 3) Zeugnis Jutta Kamp, Ginsterheide 9, 14532 Kleinmachnow.
 - 4) Unfallskizze und -protokoll des POM Kurz, Anlange K 1.

Infolge des Unfalls erlitt das Auto des Klägers einen Gesamtschaden i.H.v. 8.640,00 EUR. Dieser beziffert sich wie folgt:

Sachschaden am Kfz laut Reparaturrechnung (brutto):	5.000,00 EUR
Nutzungsausfall für insg. 28 Tage á 60 EUR:	1.680,00 EUR
Abschleppkosten:	100,00 EUR
Kostenpauschale:	60,00 EUR
Gutachterkosten:	600,00 EUR
Merkantiler Minderwert laut Gutachten:	600,00 EUR
Kaskorückstufungsschaden:	600,00 EUR

Darüber hinaus sind die Beklagten verpflichtet, dem Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe ins Ermessen des Gerichts gestellt wird. Im Hinblick auf die von dem Kläger erlittenen Schmerzen und körperlichen Beeinträchtigungen ist dieses jedoch mit nicht weniger als 4.000,00 EUR anzusetzen.

Durch den Unfall erlitt der Kläger diverse Verletzungen. Zunächst ein schweres Schleudertrauma an der Halswirbelsäule. Des Weiteren verklemmte sich sein Fuß so unglücklich zwischen den Pedalen, dass er sich den Knöchel verstauchte und einen Bänderriss zuzog, was mit erheblichen Schmerzen verbunden war. Sein Fuß wurde von den unverzüglich gerufenen Rettungssanitätern vor Ort bandagiert und fixiert. Anschließend wurde der Kläger ins Krankenhaus gebracht, wo er 2 Tage verbringen musste. Anschließend wurden ihm von dem behandelnden Arzt 12 Wochen Physiotherapie verordnet. Sein unfallbedingter Arbeitsausfall belief sich auf 4 Wochen. Um die starken Schmerzen ein wenig erträglicher zu machen, wurde dem Kläger für 8 Wochen Ibuprofen 1.600 mg/Tag verschrieben. Auch sein Privatleben wurde durch den Unfall erheblich in Mitleidenschaft gezogen. So ist der Kläger ein leidenschaftlicher Kletterer. Aufgrund der Verletzung am Knöchel ist die Ausübung dieses Hobbys bis zum heutigen Tage noch nicht möglich.

Beweis:

- 1) Schriftliches Zeugnis der Rettungssanitäter vom 09.09.2018.
- 2) Bescheinigung des Bundeswehrkrankenhauses in Berlin vom 14.09.2018.
- 3) Bescheinigung des Orthopäden Dr. Karl Murx vom 21.09.2018.

Der Schaden hinsichtlich der notwendigen Behandlungskosten beläuft sich auf insgesamt 150,00 EUR. In dieser Höhe verlangt der Kläger den Ersatz des von ihm gezahlten Eigenanteils für die Physiotherapie, welchen die Krankenkasse nicht übernommen hat.

Die Feststellungsklage rechtfertigt sich daraus, dass derzeit noch nicht absehbar ist, wie die Heilung des Bänderrisses verlaufen wird bzw. ob dieser endgültig ausheilt. Aufgrund der Komplexität der Verletzung besteht die begründete Gefahr, dass die Belastbarkeit des Knöchels dauerhaft eingeschränkt bleiben könnte.

Die Beklagten wurden mit Schriftsatz vom 10.10.2018 unter Fristsetzung bis zum 05.11.2018 zur Zahlung des Schadensersatzes und des Schmerzensgelds aufgefordert. Der Beklagtenvertreter antwortete am 02.11.2018 und weigerte sich im Namen seines Mandanten, die Ansprüche zu begleichen. Dessen Haftpflichtversicherung wies bereits in ihrem Antwortschreiben vom 30.10.2018 jedwede Ansprüche des Klägers zurück.

- Beweis:**
- 1) Schriftsatz des Beklagten vom 10.10.2018.
 - 2) Antwortschreiben der Spaßauto VersicherungsAG vom 30.10.2018, Anlage K 2.
 - 3) Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 02.11.2018.

Damit war die Erhebung der Klage erforderlich.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Müller
Rechtsanwältin

Anlage K 1

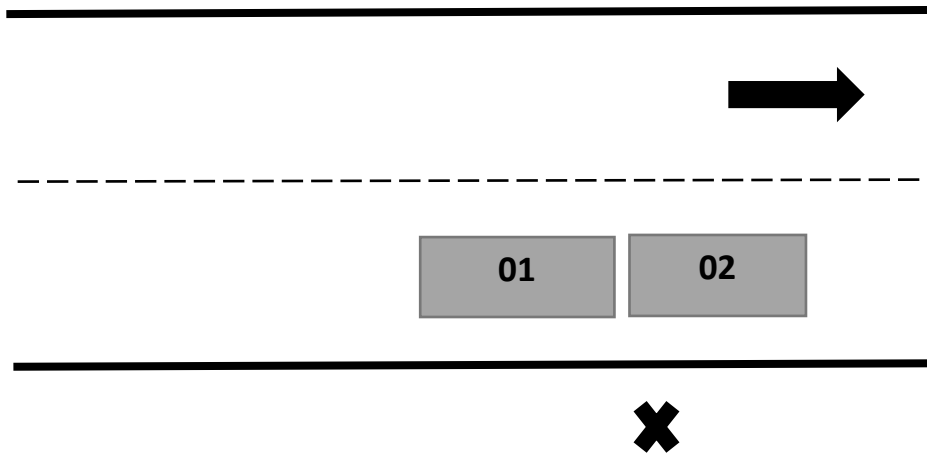
Unfallprotokoll vom 09.09.2018 zum Aktenzeichen: 0-9499-8348394-VU

Unfallstelle: Parkplatz des IKEA Einrichtungshauses Spandau

Unfallzeit: 10:00 Uhr

Aufnehmender Polizeibeamter: POM Kurz

I. Unfallskizze, nicht maßstabsgetreu



01 = Audi

02 = Mercedes

Pfeil = Richtung Ausfahrt des Parkplatzes

X = Standort Frau Kamp zum Unfallzeitpunkt

II. Auswertung der Dashcam-Videoaufnahmen des Unfallbeteiligten Heinz

Der unterzeichnende Beamte hat sich die Aufnahmen aus der Dashcam des Unfallbeteiligten Heinz angesehen. In dem Video ist zu sehen, dass der Wagen des Unfallbeteiligten Raser ohne zu Blinken von der linken Spur auf die rechte Spur des Unfallbeteiligten Heinz wechselte. Der Sicherheitsabstand zwischen den Fahrzeugen bei dem Spurwechsel ist sehr gering gewesen. Ungefähr 2 Sekunden nach dem erfolgten Spurwechsel kam es zu dem Zusammenstoß zwischen den beiden Fahrzeugen. Das Fahrzeug des Unfallbeteiligten Heinz fuhr dabei auf das Fahrzeug des Unfallbeteiligten Raser auf. Rückschlüsse zur Geschwindigkeit oder zu der Frage, inwieweit der Unfallbeteiligte Heinz noch gebremst hat, lassen sich schwer aus den Videoaufnahmen ziehen.

Kurz

POM Kurz

Anlage K 2

Spaßauto VersicherungsAG

Für Freude am Fahren

ZIVILPROZESSRECHT

Unfallhilfe Servicestelle
Sentastraße 4
22083 Hamburg

Datum: 30.10.2018
Bearbeiter: Herr Maschkow
Aktenzeichen: US-8090/KC/2018

Rechtsanwältin Alexandra Müller
Raoul-Wallenberg-Str. 89
12679 Berlin

Sehr geehrte Rechtsanwältin Müller,

leider muss ich Ihnen mitteilen, dass eine Schadensregulierung nicht in Betracht kommt.

Im Rahmen des sog. Auffahrunfalls spricht schon der Anscheinsbeweis für eine 100%ige Haftung Ihres Mandanten. Dieser Anscheinsbeweis wurde durch die von Ihnen zur Verfügung gestellten Beweismittel nicht erschüttert.

Selbst wenn die Fotos der „Dashcam“ den behaupteten Inhalt hätten, so wird ein Gericht diese nicht als Beweismittel zulassen. Sogenannte Dashcams, d.h. an der Windschutzscheibe installierte Frontkameras, die ständig den Verkehr filmen, sind unzulässig. Das ständige Filmen des Bereichs vor dem eigenen Auto verstößt gegen das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht der anderen Verkehrsteilnehmer gem. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG.

Mit freundlichen Grüßen

Maschkow
Sachbearbeiter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf keiner eigenhändigen Unterschrift

Das Landgericht Berlin hat das schriftliche Vorverfahren angeordnet und den Beklagten aufgegeben, binnen 2 Wochen nach Zustellung der Klage ihre Verteidigungsbereitschaft bei Gericht anzuzeigen sowie für den Fall, dass sie sich gegen die Klage verteidigen möchten, binnen weiterer 2 Wochen zu der Klage schriftlich Stellung zu nehmen. Die erforderlichen Belehrungen sind erfolgt. Auch wurde die Klageschrift mitsamt der vorstehenden Verfügung dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten zu 1) am 20.04.2019 und der Beklagten zu 2) am 21.04.2019 ordnungsgemäß zugestellt.

KLASSE
RECHTSANWÄLTE

An das
Landgericht Berlin
Littenstraße 12 – 17
10179 Berlin

Heinz Klasse
Rechtsanwalt
Rainer Klasse
Rechtsanwalt

Kanzlei:
Klosterstraße 88
13581 Berlin
Telefon:
030 / 803076
Telefax:
030 / 803078
Internet:
www.kanzlei-klasse.de

Eingang LG Berlin 06.05.2019

Berlin, 03. Mai 2019

Klageerwiderung

In dem Rechtsstreit

Heinz u.a. ./ Raser u.a.

7 O 80/19

zeigen wir an, dass wir neben dem Beklagten zu 1) auch die Beklagte zu 2) vertreten.

Wir werden in der mündlichen Verhandlung beantragen,

die Klage abzuweisen.

Ferner erheben wir namens und in Vollmacht des Beklagten zu 1) Widerklage gegen den Kläger sowie gegen seine Haftpflichtversicherung, die SparAuto Versicherungs AG, Kaiser-Friedrich-Straße 121, 10585 Berlin, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Karl Schlau, ebenda.

In der Hauptverhandlung werden wird beantragen,

die Widerbeklagten zu 1) und zu 2) als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Widerkläger 4.290,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins-satz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Begründung:

I. Hinsichtlich der Klage

Zunächst rüge ich die Unzulässigkeit der Klage. Sowohl der Beklagte zu 1) als auch die Beklagte zu 2) haben ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landgerichts Berlin. Deshalb beantrage ich, den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Gericht zu verweisen.

Die Klage ist außerdem unbegründet.

Entgegen der unhaltbaren Behauptungen der Gegenseite wird der Unfallhergang bestritten. Mein Mandant hat sich vorschriftsmäßig verhalten und der Unfall kam nur zustande, weil der Kläger plötzlich und ohne zu Blinken auf die Spur meines Mandanten

wechselte. Dies wird die Ehefrau meines Mandanten, Frau Gertrut Raser, die als Beifahrerin zu dem Zeitpunkt des Unfalls anwesend war, in der Hauptverhandlung bezeugen.

Beweis: Zeugnis Gertrut Raser, Brückenstraße 80, 51643 Gummersbach.

Es handelt sich im Übrigen vorliegend um einen Auffahrunfall, weshalb der Anscheinsbeweis für eine alleinige Haftung des Klägers spricht.

Hinsichtlich der Widerrechtlichkeit des Einsatzes von Dahscams als Beweismittel nehme ich ausdrücklich auf das Schreiben der Spaßauto VersicherungsAG, Anlage K 2, Bezug. Ergänzend sei angemerkt, dass der Einsatz von Dashcams gem. § 4 BDSG unzulässig ist, weil sie ohne Einwilligung der Betroffenen erfolgt. Eine permanente anlasslose Aufzeichnung des gesamten Bereichs auf und entlang der Fahrstrecke des Autofahrers ist zur Beweissicherung nicht erforderlich. Es existieren durchaus Dashcams, welche die Videoaufnahmen jeweils nach kurzen Abständen automatisch überschreiben und nur dann dauerhaft speichern, wenn es zu einer Kollision des betreffenden Fahrzeuges kommt. Deshalb ist die Beweiserhebung im vorliegenden Fall unzulässig.

Sollte das Gericht dieser Argumentation nicht folgen, nehme ich hilfsweise zu den Schadenspositionen wie folgt Stellung:

Die Kostenpauschale ist zu hoch angesetzt. Üblicherweise beträgt diese nur 20,00 EUR. Ein Anspruch auf Wertersatz des Wagens aufgrund seiner Eigenschaft als Unfallfahrzeug kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil das Auto des Klägers mit ca. 4 Jahren zu alt ist. Der BGH gewährt einen Schadensersatz für den merkantilen Minderwert für gewöhnlich nur für bis zu 3 Jahre alte Gebrauchtwagen.

Auch der sog. Kaskorückstufungsschaden ist nicht gem. §§ 249 ff. BGB zu erstatten. Es fällt in den Risikobereich des Klägers, ob er seine Kaskoversicherung in Anspruch nimmt.

Das Schmerzensgeld ist völlig überhöht und steht unter keinen Umständen in einem angemessenen Verhältnis zu der Art und Dauer der Verletzungen.

Des Weiteren rüge ich bzgl. des Klageantrags zu 3) dessen Unzulässigkeit. Die Feststellungsklage ist im Verhältnis zur Leistungsklage subsidiär. Im Übrigen ist ein unbezifferter Klageantrag unbestimmt und damit nicht mit § 253 ZPO in Einklang zu bringen. Außerdem fehlt dem Kläger das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis. Sollten sich in der Zukunft Schäden zeigen, kann der Kläger in Bezug auf diese dann bezifferbaren Schadenspositionen Leistungsklage erheben.

II. Hinsichtlich der Widerklage

Wiederklagend nehmen die Beklagten den Kläger sowie seine Haftpflichtversicherung auf Zahlung von 4.290,00 EUR in Anspruch. Diese Summe umfasst diverse Schadenspositionen, die weder der Kläger noch dessen Haftpflichtversicherung, die nunmehr als Drittwiderbeklagte mitverklagt wird, ersetzen wollten.

Beweis: Vorgerichtlicher Schriftverkehr mit den Drittwiderbeklagten.

Eine Schadensposition umfasst den Nutzungsausfallschaden i.H.v. 30 Tagen á 79,00 EUR, d.h. insgesamt 2.370,00 EUR.

Des Weiteren konnte der Kläger aufgrund des Unfalls eine Arktiskreuzfahrt nicht antreten. Allein die Stornokosten für die Reise betragen 1.650,00 EUR. Der Kläger erlitt aufgrund des Unfalls erhebliche Verletzungen, die laut seinem Arzt eine Reise unmöglich machten.

Der Kläger macht ferner Taxikosten von dem Unfallort zu seinem Zuhause geltend, weil das Fahrzeug durch den Unfall nicht mehr fahrbereit war. Diese beliefen sich auf 270,00 EUR.

Beweis:

- 1) Attest des Arztes Dr. Heinrich Uhle vom 17.09.2018.
- 2) Stornorechnung des Reisebüros Happyfly vom 19.09.2018.
- 3) Berechnung der Taxikosten zwischen dem Unfallort und der Unterkunft des Beklagten anhand der Website taxirechner.de.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Paul
Rechtsanwalt

MÜLLER
RECHTSANWÄLTIN

An das
Landgericht Berlin
Littenstraße 12 – 17
10179 Berlin

Alexandra Müller
Rechtsanwältin

Kanzlei:
Raoul-Wallenberg-Str. 89
12679 Berlin

Telefon:
030 / 808923

Telefax:
030 / 808915

Internet:
www.kanzlei-müller.de

Eingang LG Berlin 13.05.2019

Berlin, 10. Mai 2019

In der Sache

Heinz u.a. ./ Raser u.a.
7 O 80/19

bestelle ich mich auch im Hinblick auf die Widerklage vom 03.05.2019, zugestellt am 08.05.2019, zum Prozessbevollmächtigten des Klägers und der Drittwiderbeklagten und werde beantragen,

die Widerklage abzuweisen.

Hinsichtlich der Klage der Gegenseite ist Folgendes zu sagen:

Selbst wenn die Nutzung der Dashcam gegen das Bundesdatenschutzgesetz verstoßen sollte, so hat dies keine Auswirkungen auf den Beweiswert der Videoaufnahmen. Der Schutzzweck der von der Gegenseite angeführten Bestimmungen aus dem Datenschutzgesetz des Bundes liegt nicht darin, die Beweisführung im Zivilprozess zu vereiteln.

Im Übrigen führt eine unzulässige Beweiserhebung i.d.R. zu keinem Beweisverwertungsverbot. Ein Beweisverwertungsverbot kommt im Zivilprozess nur ausnahmsweise in Betracht. Wenn die Beweiserhebung unzulässig sein sollte, so ist dann im Rahmen einer Abwägung über die Verwertbarkeit der Videoaufnahmen zu entscheiden. Dabei stehen das Interesse des Klägers an der Durchsetzbarkeit seiner berechtigten zivilrechtlichen Ansprüche und das hohe Gut einer funktionierenden Wahrheitsfindung und Zivilrechtspflege mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Beklagten zu 1) im Konflikt. Hierbei überwiegt das berechnete Interesse des Klägers eindeutig. Das Geschehen ereignete sich in der Öffentlichkeit, so dass lediglich die Sozialphäre des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts betroffen ist. Außerdem hat der deutsche Gesetzgeber der oftmals komplizierten Beweisführung des Geschädigten bei Verkehrsunfällen generell einen hohen Stellenwert beigemessen. Deshalb hat er beispielsweise im Strafrecht den § 142 StGB, das unerlaubte Entfernen vom Unfallort, geschaffen. Diese Norm dient, was für das Strafrecht ungewöhnlich ist, lediglich der Sicherung des privaten Beweisführungsrechts des Geschädigten eines Verkehrsunfalls.

Hinsichtlich der Widerklage gilt Folgendes:

Die Widerklage ist bzgl. der Widerbeklagten zu 2) unzulässig, da es sich um eine von der Zivilprozessordnung nicht vorgesehene Drittwiderklage handelt.

Im Übrigen ist die Widerklage unbegründet. Der Nutzungsausfallschaden ist in diesem Fall nicht ersatzfähig, da dem Beklagten zu 1) mindestens noch ein Zweitwagen zur Verfügung steht. Die Stornokosten für seinen Urlaub sind sein Privatvergnügen und

fallen insofern in seinen Verantwortungsbereich. Die Taxikosten werden bestritten, da der Beklagte die Rechnung nicht vorgelegt hat.

Im Übrigen bestreite ich alle Behauptungen des Prozessvertreters der Beklagten.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Müller
Rechtsanwältin

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Berlin
7. Zivilkammer
Geschäftsnummer: 7 O 80/19

Berlin, den 04. Oktober 2019

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Spiegel
Richter am Landgericht Launig
Richter Jung

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet.
Vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160 a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Lieblich ./.. Kassalek

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. der Kläger persönlich sowie für ihn und die Widerbeklagte zu 2) Rechtsanwältin Müller,

2. der Beklagte zu 1) persönlich sowie für ihn und die Beklagte zu 2) Rechtsanwalt Klasse,
3. die vorbereitend geladene Zeugin Heinz,
4. die vorbereitend geladene Zeugin Raser,
5. die vorbereitend geladene Zeugin Kamp.

Die Zeuginnen werden zur Wahrheit ermahnt und auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen. Sie verlassen daraufhin den Sitzungssaal.

Die Sach- und Rechtslage wird zunächst i.R.d. Güteverhandlung mit den Anwesenden erörtert. Der Beklagtenvertreter zu 1) und zu 2) rügt die örtliche Unzuständigkeit des Gerichts.

Der Kläger, persönlich gem. § 141 ZPO angehört, erklärt:

Der Beklagte ist plötzlich und ohne zu Blinken vor mir auf meine Spur gewechselt. Das sieht man zweifelsfrei im Video meiner Dashcam. Mehr habe ich dazu nicht zu sagen.

Auf Nachfrage:

Ja, ich war ein wenig abgelenkt im Zeitpunkt des Unfalls, da ich mit meiner Frau geredet habe. Aber der Fehler lag ja nicht bei mir, da ich ja nicht die Spur gewechselt habe.

Laut abgespielt und genehmigt. Auf ein erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.

Der Beklagte zu 1), persönlich gem. § 141 ZPO angehört, erklärt:

Ich habe die Spur nicht gewechselt. Der Kläger ist in mich reingefahren, weil er abgelenkt war und mit seiner Frau geredet hat, was er ja auch unverblümt zugibt.

Auf Nachfrage:

Ja, ich besitze noch einen Zweitwagen, den ich jederzeit nutzen kann.

Auf weitere Nachfrage:

Ich kann keine Quittung vorlegen, da ich bedauerlicherweise den Taxifahrer nicht danach gefragt habe. Das habe ich leider vergessen.

Laut abgespielt und genehmigt. Auf ein erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.

Die Güteverhandlung führt zu keinem Ergebnis.

Der Kläger stellt die Anträge aus der Klageschrift vom 12.04.2019 sowie aus dem Schriftsatz vom 10.05.2019.

Der Beklagte stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 03.05.2019.

Laut abgespielt und genehmigt. Auf ein erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.

Die Parteien verhandeln zur Sache.

b.u.v.:

Die Zeuginnen Heinz, Raser und Kamp sollen zu den in ihr Wissen gestellten Tatsachen vernommen werden.

Sodann wird die Zeugin Heinz in den Sitzungssaal gerufen.

Zur Person:

Gerda Heinz, 70 Jahre, Hausfrau, Ehefrau des Klägers.

Zur Sache:

Mein Mann ist ordnungsgemäß gefahren. Der Herr Raser ist plötzlich vor uns geschossen und mein armer Mann konnte nicht mehr ausweichen. Geblinkt hatte der Herr Raser auch nicht. Dann dreist zu behaupten, wir wären ihm reingefahren, ist einfach nur allerunterste Schublade.

Laut diktiert und genehmigt. Auf ein erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.

Sodann wird die Zeugin Raser in den Sitzungssaal gerufen.

Zur Person:

Gertrut Raser, 60 Jahre, Lehrerin, Ehefrau des Beklagten zu 1).

Zur Sache:

Mein armer Fritz fährt immer ganz vorschriftsgemäß. Er blinkt immer, wenn er die Spur wechselt, aber ein Spurwechsel fand nicht einmal statt. Wir sind gerade zu Besuch bei unserer Tochter in Berlin gewesen und haben uns von Ikea aus auf dem Heimweg zu ihr befunden. Dort haben wir ihr einige Pflanzen gekauft, damit sie es schön hat. Plötzlich krachte es, weil uns der Herr Heinz von hinten in den Wagen gefahren ist. Mehr kann ich nicht dazu sagen. Es ist mir unerklärlich, wie man so unvorsichtig sein kann. Der hat wohl keine Augen im Kopf. Mein armer Mann hat sich eine Verletzung zugezogen durch den Unfall und wir mussten unseren Urlaub stornieren.

Laut vorgelesen und genehmigt. Auf ein erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.

Sodann wird die Zeugin Kamp in den Sitzungssaal gerufen.

Zur Person:

Jutta Kamp, 28 Jahre, Studentin, mit den Parteien des Rechtsstreits nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

Ich stand an der Ausfahrt vom Ikeaparkplatz und habe auf eine Freundin gewartet. Plötzlich gab es einen lauten Knall. Da drehte ich mich um und sah, wie ein Audi in einen Mercedes reingefahren ist. Die beiden Autos standen hintereinander auf derselben Spur.

Auf Nachfrage:

Nein, ich konnte nicht sehen, ob einer von beiden die Spur zuvor gewechselt hat. Ich habe mich erst umgedreht, als ich das Klirren von Blech hörte.

Laut vorgelesen und genehmigt. Auf ein erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.

Anmerkung: *Nunmehr entscheidet das Gericht über den Beweisantrag des Klägers, die Videoaufnahmen seiner Dashcam in Augenschein zu nehmen. Vom Abdruck dieser Entscheidung und der ggf. erfolgten Inaugenscheinnahme wird zu Prüfungszwecken abgesehen.*

Die Parteivertreter verhandeln mit den eingangs gestellten Anträgen zur Sache und zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme.

b.u.v.:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf den

Dienstag, den 07.11.2019, 11:30 Uhr, Saal 98

Hinweis: *Die Unterschriften der Richter und des Beamten der Geschäftsstelle sind ohne Fehler.*

Die maßgebliche Vorschrift aus dem BDSG lautet:

§ 4 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Bei der Videoüberwachung von

1. öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen, wie insbesondere Sport-, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätzen, oder
2. Fahrzeugen und öffentlich zugänglichen großflächigen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs gilt der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von dort aufhältigen Personen als ein besonders wichtiges Interesse.

(2) Der Umstand der Beobachtung und der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.

(3) Die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur weiterverarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so besteht die Pflicht zur Information der betroffenen Person über die Verarbeitung gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679. § 32 gilt entsprechend.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Dabei ist ein Tatbestand zu fertigen, welcher den Anforderungen des § 313 II ZPO genügt. Kommt die Bearbeiterin / der Bearbeiter zu einer Entscheidung, bei welcher sie / er zu der materiellen Rechtslage nicht Stellung nimmt oder bei welcher nicht alle aufgeworfenen Fragen behandelt werden, so ist dies in hilfsweisen Entscheidungsgründen zu erörtern. Eine Entscheidung hinsichtlich der Kosten und der vorläufigen Vollstreckbarkeit ist erlassen.
2. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen Unterschriften, Vollmachten, Belehrungen usw.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts ausdrücklich Gegenteiliges ergibt.
3. Soweit von einem Abdruck der Anlagen abgesehen wird, ist davon auszugehen, dass sie den vorgetragenen Inhalt haben. Des Weiteren ist zu unterstellen, dass es für die Bearbeitung nicht auf die Kenntnis des weiteren Inhalts ankommt.
4. Den Anforderungen des § 139 ZPO ist Genüge getan. Ein ergänzender Parteivortrag erfolgte nicht. Werden Beweiserhebungen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß vorgenommen wurden und für die beweispflichtige Partei erfolglos geblieben sind.
5. Soweit keine abweichenden Gesetzesvorschriften abgedruckt sind, beurteilt sich die prozessuale und materiellrechtliche Bewertung des Sachverhalts nach dem aktuellsten Stand der Gesetzestexte. Normen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind nicht zu prüfen.
6. Eine evtl. erforderliche Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht zu fertigen.

Zugelassene Hilfsmittel:

- a) Schönfelder, Deutsche Gesetze
- b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- c) Palandt, BGB
- d) Thomas / Putzo, ZPO